

**WIR SIND
EURE
STIMME!**

A stylized logo consisting of three horizontal bars in black, red, and gold, representing the German flag.A vertical strip of the German flag (black, red, and gold) on the left side of the page.

ANTRAGSBUCH

ZUM 15. BUNDESPARTEITAG

AfD

A red curved arrow pointing upwards and to the right, positioned below the 'AfD' text.



ANTRAGSBUCH

zum 15. Bundesparteitag der AfD in Essen

29. bis 30. Juni 2024

Grugahalle

Messeplatz 2 | 45131 Essen

Bearbeitungsstand: 14. Juni 2024

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1** Eröffnung und Begrüßung durch einen Vertreter des Bundesvorstandes
- TOP 2** Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter
- TOP 3** Wahl eines Protokollführers und zweier stellvertretender Protokollführer
- TOP 4** Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 5** Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
- TOP 6** Bericht der Mandatsprüfungskommission
- TOP 7** Grußwort des gastgebenden Landesverbandes
- TOP 8** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen
- TOP 9**
 - a. Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes für 2023 (29.07.-31.12.) und 2024 (bis 29.06.) gem. § 11 (7) S. 1 BS
 - b. Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes für das Jahr 2023 und Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2022 gem. § 11 (7) S. 2 BS und Entlastung gem. § 11 (7) S. 3 BS
 - c. Vorlage des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2022 gem. § 11 (7) S. 5 BS i.V.m. § 23 (2) S. 6 PartG mit Erörterung
- TOP 10** Neuwahl des Bundesvorstandes
- TOP 11** Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
 - a. Bericht des Bundesschiedsgerichtes über seine Tätigkeit gemäß § 4 (6) SGO
 - b. Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
- TOP 12** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Bundessatzung
- TOP 13** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Schiedsgerichtsordnung
- TOP 14** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung
- TOP 15** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Wahlordnung
- TOP 16** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Geschäftsordnung Parteitage
- TOP 17** Reden der neugewählten Bundessprecher
- TOP 18** Schlusswort und Nationalhymne

Inhaltsverzeichnis

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung	6
TO-1 Antrag zur Tagesordnung <i>Resolution „Für ein Europa des Friedens“</i>	6
TO-2 Antrag zur Tagesordnung <i>Resolution „Mut zu Deutschland“</i>	7
TO-3 Antrag zur Tagesordnung <i>Vorziehen der Satzungsänderungen zu Delegiertenanzahl vor Bundesvorstandswahlen und Erhöhung auf 1.200 Delegierte</i>	8
Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen	10
SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Amtszeit der Schiedsrichter</i>	10
SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Amtszeit der Schiedsrichter</i>	13
SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Amtszeit der Landesschiedsrichter bei einer neu eingerichteten Kammer beginnt mit Annahme der Wahl</i>	14
WO-1 Antrag zur Wahlordnung <i>Losentscheid/Reihenfolge bei Gewählten mit gleicher Stimmanzahl</i>	15
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Bundessatzung	16
BS-1 Antrag zur Satzung <i>Klarstellung zu „aufnehmender Verband“ bei Aufnahmegesprächen</i>	16
BS-2 Antrag zur Satzung <i>Regelung zu Auslandsreisen von Amts- und Mandatsträgern</i>	17
BS-3 Antrag zur Satzung <i>Musterregelung für Delegiertensysteme in Landesverbänden ab 5.000 Mitgliedern, die noch kein Delegiertensystem haben</i>	18
BS-4 Antrag zur Satzung <i>Landeslisten für die Europawahl</i>	20
BS-5 Antrag zur Satzung <i>Teilnahmemöglichkeit von Vorsitzenden der BFA-, Satzungsausschuss und Schatzmeisterkonferenz an Bundesparteitagen</i>	22
BS-6 Antrag zur Satzung <i>Erhöhung auf 900 Delegierte für Bundesparteitage</i>	23
BS-7 Antrag zur Satzung <i>Erhöhung auf 1.000 Delegierte zu Bundesparteitagen</i>	24
BS-8 Antrag zur Satzung <i>Wahl eines Generalsekretärs bei nur einem Bundessprecher</i>	25
BS-9 Antrag zur Satzung <i>Entscheidungskompetenz Bundesvorstand zu europäischer Partei und Stiftung</i>	27
BS-10 Antrag zur Satzung <i>Klarstellung Beschäftigungsverhältnisse und Vorstandsämter</i> .	28
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Schiedsgerichtsordnung	30
SGO-4 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Ersatzanspruch für Arbeit an Schiedsgerichten erweitern</i>	30
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Finanz- und Beitragsordnung	31
FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Angleichung der FBO an die Bundessatzung</i>	31
FBO-2 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Klarstellung monatlicher Zahlungsweise Mandatsträgerbeiträge</i>	32
FBO-3 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Mehr Anpassungsmöglichkeiten der Landesverbände bei Mandatsträgerabgaben</i>	33

Sonstige Anträge	34
SN-1 Sachantrag <i>Austritt aus der ID-Partei</i>	34
SN-2 Sachantrag <i>Kein Parteiamt bei Spenden aus dem Ausland</i>	35
SN-3 Sachantrag <i>Resolution „Europa neu denken“ - Praktische Umsetzung des Gestaltungsanspruchs der AfD in einer großen Fraktionsgemeinschaft im EU-Parlament ...</i>	36
SN-4 Sachantrag <i>Resolution zur Außenpolitik.....</i>	37

Vorgelegt durch die Bundesgeschäftsstelle
Stand: 14. Juni 2024



Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung

TO-1 Antrag zur Tagesordnung

Resolution „Für ein Europa des Friedens“

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte*
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Parteitag möge beschließen:

Resolution "Für ein Europa des Friedens"

Die Welt ordnet sich neu, mit einer großen Dynamik und in eine Richtung, die Europas und hier vor allem Deutschlands Interessen als Exportnation existenziell bedroht.

Deutschland ist ein Land in der Mitte des Kontinents und war viele Jahrhunderte Vermittler zwischen Nord und Süd, Ost und West. Eine falsche Außenpolitik, welche moralische Werte vor genuine Interessen stellt, zerstört nicht nur unseren Ruf in der Welt, sondern vor allem die wirtschaftliche Grundlage unseres Landes. Eine zunehmende Sanktions- und Kriegspolitik, ausgehend von Brüsseler Vorgaben, schadet unseren Gesellschaften und Europa als Wirtschaftsstandort.

Die Alternative für Deutschland versteht sich als Friedenspartei, als eine Partei, in der das Primat von Diplomatie und Ausgleich, von Verhandlungen, von vorausschauender und friedlicher Konfliktbewältigung als vorrangig betrachtet wird. Die Anerkennung von berechtigten Sicherheitsbedürfnissen ist dabei erkennbar in deutschem Interesse.

In der multipolaren Welt des 21. Jahrhunderts bieten wir allen Ländern Partnerschaft auf der Basis gegenseitigen Respekts an. Pseudomoralisch begründeten Universalismus, oft weit über die Beachtung der UN-Charta hinausgehend, lehnen wir ab. So wie wir aus unserer Tradition heraus leben wollen, sollen auch alle anderen Kulturräume und Zivilisationen das tun können.

Dazu werden wir jederzeit und überall notwendige Kommunikationskanäle offenhalten und Gespräche führen. Im Jahre des 300. Geburtstages von Immanuel Kant fühlen wir uns seinem Postulat verpflichtet, nach dem der höchste Ausdruck von Vernunft der Frieden ist.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

TO-2 Antrag zur Tagesordnung Resolution „Mut zu Deutschland“

Antragsteller: Landesvorstand Bayern

Antrag zu TOP5:

Beantragt wird das Vorziehen der Beratung und Beschlussfassung zur Resolution „Mut zu Deutschland“ vor die Bundesvorstandswahlen.

Resolution „Mut zu Deutschland“

Europapolitik bedeutet für die Alternative für Deutschland das friedliche Vertreten legitimer deutscher Interessen. Dadurch heben wir uns von allen anderen Parteien in Deutschland ab, die Deutschlands Steuerzahler für die Interessen einer immer zentralistischeren, übergreifigeren EU und für die finanziellen Interessen anderer Staaten ausbeuten wollen. Der Beschluss einiger europäischer Parteien, die Alternative für Deutschland aus der Fraktion Identität und Demokratie zu entfernen, ist Beleg dafür, dass die AfD als einzige Kraft, die das unfaire EU-Umverteilungsregime zulasten der deutschen Steuerzahler beenden will, bereit sein muss, mutig voranzuschreiten.

Aus diesem Grunde bestärkt die Parteibasis auf dem 15. Bundesparteitag in Essen die nach Brüssel entsendeten Mandatsträger und den neuen Bundesvorstand, ab sofort selbstbewusst europapolitisch eine neue Führungsrolle einzunehmen:

1. Die Alternative für Deutschland vertritt in Brüssel ihr von der Parteibasis beschlossenes Programm und geht keine faulen Kompromisse mit anderen Parteien ein, denen Deutschlands Zukunftsfähigkeit nicht am Herzen liegt.

2. Die Alternative für Deutschland geht kooperationsoffen, aber selbstbewusst ihren Weg. Sie führt den Prozess der Bildung einer neuen Fraktion mit weiteren willigen Partnern an, die sich für den gebotenen Grad an Freiheit und Selbstbestimmung der Nationen innerhalb Europas einsetzen.

3. Die Alternative für Deutschland versteht, dass auf Lügen und Verdächtigungen basierende Schmutzkampagnen gegen ihre von der Parteibasis gewählten Spitzenkandidaten – aufgrund fehlender Gegenargumente – die einzig verbliebene, demokratiefeindliche Waffe sind, um dem Ruf der gesamten Partei zu schaden und uns innerparteilich zu spalten.

Begründung:

Die Resolution stärkt der am 9. Juni 2024 gewählten AfD-Delegation gleich zu Beginn den Rücken für ihren Kurs beim mutigen Eintreten für die Interessen Deutschlands in Brüssel während der kommenden fünf Jahre Legislaturperiode. Die Resolution eint die Partei und sendet ein starkes Signal an die Öffentlichkeit in Deutschland und Europa.



TO-3 Antrag zur Tagesordnung

Vorziehen der Satzungsänderungen zu Delegiertenanzahl vor Bundesvorstandswahlen und Erhöhung auf 1.200 Delegierte

Antragsteller: *Landesvorstand Bayern*

Antrag unter TOP5:

Beantragt wird das Vorziehen der Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Änderung der Bundessatzung zur Anzahl der Bundesdelegierten vor die Bundesvorstandswahlen.

Zum 15. Bundesparteitag AfD beantragt der Landesvorstand der AfD Bayern folgende Satzungsänderung in § 11 Abs. 3 Satz 1 der Bundessatzung.

Alt:

§ 11 der Bundessatzung Abs (3):

„1 Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.“

Neu:

§ 11 der Bundessatzung Abs (3):

„1 Der Bundesparteitag besteht aus 1.200 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.“

Begründung:

Begründung zum Vorziehen in der Tagesordnung:

Die Satzungsänderung sendet rechtzeitig vor den Bundestagswahlen 2025 das Signal an die Öffentlichkeit aus, dass die Alternative für Deutschland stark wächst, an politischem Gewicht zunimmt und zugleich gewillt ist, ihre basisdemokratische Verankerung als Partei zu wahren und sogar zu stärken.

Begründung zur Satzungsänderung:

Die Alternative für Deutschland hat in den letzten beiden Jahren einen enormen Mitgliederzuwachs und ist von ca. 30.000 Mitglieder auf ca. 50.000 Mitglieder gestiegen. Es ist zu erwarten, dass wir auf absehbare Zeit die Marke von 60.000 Mitgliedern überschreiten. Daher ist auch eine Verdopplung der Anzahl der Bundesdelegierten geboten. Eine gleichbleibende Delegiertenanzahl von bisher 600 bildet die Anzahl der Mitglieder und damit das breite Spektrum der Partei nämlich nicht mehr in gebotener Weise ab. Zahlreiche kleine Kreisverbände sind aufgrund der geringen Delegiertenanzahl als eigenständige Gebietseinheiten der Gesamtpartei bislang vollständig von der Repräsentation durch Bundesdelegierte von der innerparteilichen Willensbildung bei den Bundesparteitagen ausgeschlossen.

Gleichwohl erhöht sich das Parteieinkommen durch Mitgliedsbeiträge, sodass eine künftige Durchführung von Parteitagen mit 1.200 Bundesdelegierten angesichts eines hohen Fixkostenanteils für den Bundesverband keine hohe finanzielle Zusatzbelastung auf Bundesebene darstellt. Zudem verfügen die Kreisverbände über entsprechend höhere finanzielle Kapazitäten, sodass die Entsendung von Bundesdelegierten keine Hürde darstellt.

Mitglieder können dadurch, dass sie sich um die Position des Bundesdelegierten bewerben, effizienter zu aktiver Mitarbeit motiviert werden. Eine geringe Anzahl von Bundesdelegierten führt zu dem Eindruck, dass nur eine kleine „Kaste“ von Funktionären die Geschicke der Partei bestimmt. Dies begünstigt Enttäuschung und Defätismus bei der Mitgliederschaft, ergo das Fehlen von dringend erforderlichem ehrenamtlichen Engagement. Demokratische Mitwirkungsrechte sind jedoch ein Gründungsideal der AfD und machten sie einst stark. Daher ist eine Verdopplung der Anzahl der Bundesdelegierten ein positives Signal nach innen und außen.



Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen

SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung Amtszeit der Schiedsrichter

Antragsteller: *Landesvorstand Bayern*

Schiedsgerichtsordnung, Stand 28. Juli 2023:

§ 2 – Gliederung Einrichtung der Schiedsgerichte Abs (2)

Alt:

„1Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

2Ihre Amtszeit beginnt jeweils mit dem auf ihre Wahl folgenden 1. Januar.

3Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er durch einen neu gewählten Schiedsrichter mit sodann beginnender Amtszeit ersetzt.

4Ist ein solcher nicht vorhanden, rückt ein Ersatzschiedsrichter für die Dauer eines Jahres nach.

5Scheidet ein Schiedsrichter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Schiedsrichters in das Schiedsgericht nach.

Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis.

7Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte.

8Sind keine Ersatzschiedsrichter mehr vorhanden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Schiedsrichter um ein Jahr.“

Neu:

§ 2 – Gliederung Einrichtung der Schiedsgerichte Abs (2)

„1 Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

2 Die Schiedsrichter sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichtes im Amt.

3 Nachwahlen und Ergänzungswahlen sind zulässig.

4 Nachgewählte und ergänzend gewählte Ersatzrichter schließen sich der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an.

5 Nach- und Ersatzwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

6 Scheidet ein Schiedsrichter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Schiedsrichters in das Schiedsgericht nach.

6 Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis.

7 Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte.

8 Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig.

9 Ist ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig, so bestimmt das Bundesschiedsgericht das nächstgelegene handlungsfähige Landesschiedsgericht als das dann zuständige Gericht.

Begründung:

Der hier vorgebrachte Antrag zur Änderung dient der Beseitigung der in jüngerer Vergangenheit leider zu beobachtenden gravierenden Mängel der Schiedsgerichtsordnung (SGO), die dazu führen, dass Schiedsgerichte häufig über längere Zeiträume nicht hinreichend besetzt und daher handlungsunfähig sind:

1. Zunächst ergibt sich ein Widerspruch dadurch, dass ein Landesverband zwar seine Anfangsbesetzung des SG wählen kann – nicht jedoch bei Vakanzen eigenständig nachwählen darf, wenn aus welchen Gründen auch immer SG-Richter ausfallen.

Aktuell darf die Mitgliederversammlung (MV) eines LV nicht sofort - da die Amtszeit gewählter Schiedsrichter am 1. Januar des Folgejahres beginnt- nachwählen. Vakanzen werden durch eine nicht dem Willen der Mitglieder des betreffenden Landesverbandes willkürlich bestimmt und eingesetzt, sofern keine Ersatzrichter vorhanden sind.

Aber: Die MV eines LPT ist der Souverän des Landesverbandes, in dem auch das betreffende SG tätig sein soll. Unsere Partei – anders als nicht-demokratische Institutionen wie der EU-Apparat – zeichnet sich gerade dadurch aus, dass Demokratie und Entscheidungshoheit auf der unterst möglichen Ebene verbleiben sollen.

Die derzeitige Regelung führt in der Praxis zudem dazu, dass bei Vakanzen an den Landesschiedsgerichten (etwa bei Rücktritt von Schiedsrichtern) diese oftmals längere Zeit handlungsunfähig sind, was die Effizienz des innerparteilichen Rechtswegs erheblich einschränkt.

2. Die derzeitige Festlegung in § 2 Abs 2 S 2:

„Ihre Amtszeit beginnt jeweils mit dem auf ihre Wahl folgenden 1. Januar.“
schadet im Betrieb, weil sie den Willen eines PT nicht abbildet.

Ein LPT wird niemals auf den 31.12. fallen. Neuwahlen (bzw. die erhofft wieder möglichen Nachwahlen) sind an LPTs gebunden. Ein LPT findet realistisch nur ein- bis zweimal im Jahr statt. Es ist dem normalen Mitglied/Stimmberechtigten auf dem LPT nicht vermittelbar, weshalb ein neu bzw. nachgewähltes Mitglied nicht per sofort im SG sein sollte. Denn ein SG unserer Partei wird eben nicht einmalig für sehr lange Laufzeit besetzt, sondern immer nur für 2 Jahre ab Wahl.

Die Zusammensetzung auch noch an Kalenderzeiten zu koppeln, ist Unsinn.



Auch irgendwelche Begründungen wie „Schulungen der neuen SG-Richter“ kann und darf nicht verfangen. Denn eine Taktung von Schulungen bzw. fortlaufenden Informationsveranstaltungen könnte auch halbjährlich bzw. quartalsweise erfolgen – und damit in jedem Falle mit tolerablem Versatz zur tatsächlichen Wahl durchgeführt werden.

SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Amtszeit der Schiedsrichter*

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Bundesparteitag möge beschließen, § 2 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung wie folgt zu ändern

"Ihre Amtszeit beginnt jeweils mit dem auf ihre Wahl folgenden 1. Januar; § 2 Abs. 3 Halbsatz 1 der Wahlordnung findet auf Schiedsrichter keine Anwendung."

Begründung:

Die Änderung stellt klar, daß der Bundesparteitag unabhängig von seiner Terminierung im Kalenderjahr neue Schiedsrichter wählen kann, auch wenn deren Amtszeit erst später beginnt.



SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Amtszeit der Landesschiedsrichter bei einer neu eingerichteten Kammer beginnt mit Annahme der Wahl*

Antragsteller: *Landesvorstand Niedersachsen*

Der § 2 der Schiedsgerichtsordnung - Einrichtung der Schiedsgerichte - erhält folgenden ergänzenden Satz 9:

⁹Zum Zwecke der Besetzung einer zusätzlich einzurichtenden Kammer eines Landesschiedsgerichts beginnen die Amtszeiten für neugewählte Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter unmittelbar nach ihrer Wahl.

Begründung:

Zur Abarbeitung von Altfällen, die sich aufgestaut haben, kann es im Sinne der Betroffenen notwendig und sinnvoll sein, zusätzliche Kammern in den Landesschiedsgerichten einzurichten, um die Wartezeiten auf Entscheidungen nicht unzumutbar lang werden zu lassen. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass Schiedsgerichtsverfahren sich aufgrund Personalmangels bisweilen über mehrere Jahre hinziehen können. Von daher ist es bei der Neueinrichtung einer Kammer nicht sinnvoll, die Amtszeit neugewählter Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter nicht erst am auf ihre Wahl folgenden 1. Januar beginnen zu lassen, sondern unmittelbar nach ihrer Wahl.

WO-1 Antrag zur Wahlordnung *Losentscheid/Reihenfolge bei Gewählten mit gleicher Stimmanzahl*

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1.) § 4 Absatz 2 der Wahlordnung wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
- 2.) § 8 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b Ziffer vii. wird gestrichen. Ziffer viii. wird Ziffer vii.; Ziffer ix. wird Ziffer viii.
- 3.) § 2 der Wahlordnung wird folgender Absatz 14 hinzugefügt:

'Bei gleicher Stimmenzahl bei zwei oder mehr gewählten Kandidaten entscheidet das Los aus der Hand eines Versammlungsleiters. Ist zwischen zwei Kandidaten zu losen, kann dazu eine Münze geworfen werden. Im übrigen erfolgt der Losentscheid dadurch, daß die Namen auf Zettel geschrieben und diese aus einer Urne gezogen werden; die Reihenfolge der Ziehung bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten.'

Begründung:

Die Regelung streicht erstens die Notwendigkeit von Stichwahlen bei Verwendung des Zwei-Stufen-Wahlverfahrens und zweitens aus Gründen der Rechtssicherheit insbesondere im Bereich der Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen die Möglichkeit, bei gleichplatzierten Kandidaten die Reihenfolge unter den Kandidaten zu regeln. Rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf den Grundsatz der geheimen Wahl werden so beseitigt. Bislang mußte der Versammlungsleiter durch Auslegung selbst zu diesem Ergebnis kommen, eine Kodifizierung beseitigt entsprechende Anwendungsproblematiken.

Unabhängig vom Wahlverfahren wird eine klare, einfache und auch in der Praxis gut handhabbare Regelung geschaffen. Darüber hinaus werden die bislang an verschiedenen Stellen der Wahlordnung verteilten Regelungen an einer zentralen Stelle („allgemeine Regelungen“) sinnvoll zusammengefaßt.

Vorsorglich wird dabei auch klargestellt, daß diese Regelung ausschließlich auf ‚gewählte Bewerber‘ Anwendung findet, d.h. Bewerber, die bereits für sich das notwendige Mehrheitserfordernis erreicht haben.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Bundessatzung

BS-1 Antrag zur Satzung

Klarstellung zu „aufnehmender Verband“ bei Aufnahmegesprächen

Antragsteller: Bundesvorstand

1) Die Delegierten des 15. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, § 4 Absatz 1 Bundessatzung 'Erwerb der Mitgliedschaft' wie folgt zu ändern:

¹Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. ²Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. ³Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder über die Internetseiten der AfD gestellt werden. ⁴Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem ~~aufnehmenden verband~~ Vorstand des Kreisverbandes, dessen Mitglied der Antragsteller gemäß seinem Hauptwohnsitz werden wird, ein persönliches Gespräch unter Anwesenden mit dem Antragsteller zu führen. ⁵Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat; die Landessatzungen können die für die Entscheidung zuständige Gliederungsebene abweichend regeln und der zuständigen Ebene ein Recht zur Teilnahme an dem Aufnahmegespräch einräumen.

2) Der Bundesvorstand benennt Herrn Carsten Hütter als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

Begründung:

Der Streit darüber, welcher Gebietsverband mit „dem aufnehmenden Verband“ in § 4 (1) Bundessatzung gemeint sein soll, schwelt seit langem und behindert die praktische Arbeit in verschiedenen Gebietsverbänden.

- Sinnvoll ist deshalb eine Klarstellung dahingehend, dass das Aufnahmegespräch von der orts nächsten Gliederungsebene durchgeführt wird, die mit dem Neumitglied unmittelbar zu tun haben wird.
- Sinnvoll ist ferner die Klarstellung, dass das Aufnahmegespräch immer von Mitgliedern des Vorstands zu führen ist (und nicht etwa von den Mitgliedern des betreffenden Verbandes, die nicht dem jeweiligen Vorstand angehören).
- Und sinnvoll ist schließlich die Klarstellung, dass per Landessatzung nur die Aufnahmeentscheidung in die Hände einer höheren Ebene gelegt werden kann, aber nicht die Zuständigkeit für das jeweilige Aufnahmegespräch.

Damit allerdings der betreffende Landesvorstand (wo die Landessatzung es entsprechend vorschreibt) über die Aufnahme eine fundierte Entscheidung treffen kann, sollte er die Möglichkeit haben dürfen, an dem Aufnahmegespräch teilzunehmen.

BS-2 Antrag zur Satzung **Regelung zu Auslandsreisen von Amts- und Mandatsträgern**

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Auslandsreisen, Treffen mit ausländischen Politikern und Auftritte in ausländischen Medien dürfen das Ansehen der Partei nicht schädigen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In § 5 der Bundessatzung wird an den bestehenden Text folgender neuer Absatz angefügt, wobei anstelle von „x“ die entsprechende Nummer des Absatzes zu ergänzen ist:

„(x) Als besonders schwerwiegender und in der Regel einen schweren Schaden begründender Verstoß gegen die Ordnung der Partei ist zu werten und durch angemessene Ordnungsmaßnahmen zu sanktionieren, wenn ein Amts- oder Mandatsträger Reisen ins Ausland mit politischem Bezug unternimmt, sich mit ausländischen Politikern öffentlich trifft oder mit ihnen öffentlich auftritt oder in ausländischen Medien, insbesondere Rundfunksendungen, auftritt, ohne zuvor die Einwilligung des Bundesvorstandes einzuholen. Die Einwilligung des Bundesvorstandes gilt bis zu ihrem Widerruf durch den Bundesvorstand für die genannten Aktivitäten in folgenden Fällen als erteilt, soweit der Bundesvorstand die Einwilligung nicht im Einzelfall widerrufen hat:

- 1. Im Hinblick auf Aktivitäten mit ausschließlichen Bezug zu den Staaten des EWR-Raums, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie den Staatsangehörigen dieser Staaten,*
- 2. im Hinblick auf die offiziellen Aktivitäten von deutschen Volksvertretungen und dem Europäischen „Parlament“ sowie den Ausschüssen dieser Vertretungen,*
- 3. im Hinblick auf die offiziellen Aktivitäten der Partei und der Fraktion, der sich die AfD beziehungsweise die AfD-Abgeordnetendelegation auf EU-Ebene angeschlossen hat; hierzu gehören auch die offiziellen Aktivitäten der ausländischen Mitgliedsorganisationen jener Partei und die Mitglieder jener ausländischen Fraktion, oder*
- 4. im Hinblick auf Aktivitäten, die einvernehmlich mit der Delegationsleitung der AfD-Delegation im Europäischen „Parlament“ oder dem Fraktionsvorstand der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag abgestimmt worden sind.*

Der Bundesvorstand ist befugt, durch allen Mitgliedern bekanntzugebenden Beschluss weitere Ausnahmefälle zu definieren, in denen die Einwilligung bis zu ihrem Widerruf durch den Bundesvorstand als erteilt gilt. Die Regelungen dieses Absatzes treten erst nach einer Übergangsfrist ab 1. September 2024 in Kraft.“

Begründung:

Die Partei hat schlechte Erfahrungen mit den Auslandsaktivitäten mehrerer Funktionäre gemacht. Es muss zukünftig mindestens sichergestellt sein, dass problematische Auslandsaktivitäten mit dem Bundesvorstand abgestimmt werden, statt sie egoistisch und ohne Rücksicht auf das Interesse der Partei auf eigene Faust durchzuziehen. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

BS-3 Antrag zur Satzung **Musterregelung für Delegiertensysteme in Landesverbänden ab 5.000 Mitgliedern, die noch kein Delegiertensystem haben**

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Musterregelung für Delegiertensysteme in Landesverbänden ab 5.000 Mitgliedern, die noch kein Delegiertensystem haben

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In die Bundessatzung wird folgender neuer § 9a eingefügt:

§ 9a – Delegierten- und Vertreterversammlungen der Landesverbände

(1) Jeder Landesverband ist verpflichtet, ab einer Mitgliederzahl von 5.000 Mitgliedern Bestimmungen in seine Landessatzung aufzunehmen, welche die regelhafte Durchführung von Landesparteitagen als Delegiertenversammlungen sowie von Aufstellungsversammlungen auf Landesebene als allgemeine oder besondere Vertreterversammlungen mit höchstens 600 Delegierten vorsehen. Die Landesverbände sind in der Gestaltung der weiteren Bestimmungen hierzu frei, soweit sie demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(2) Sofern in einem Landesverband ab 5.000 Mitgliedern keine dem Absatz 1 entsprechende Regelung in der Landessatzung besteht, eine dem Absatz 1 widersprechende Regelung in der Landessatzung besteht oder aus anderen Gründen die Durchführung von Landesparteitagen als Delegiertenversammlungen und von Aufstellungsversammlungen auf Landesebene als allgemeine oder besondere Vertreterversammlungen nicht erfolgen kann, ist bis zur Aufnahme einer dem Absatz 1 entsprechenden Regelung in die Landessatzung die in Absatz 3 festgeschriebene Musterregelung auf Landesparteitage und die in Absatz 4 festgeschriebene Musterregelung auf Aufstellungsversammlungen auf Landesebene anzuwenden. Die übrigen nicht entgegenstehenden Regelungen der Landessatzung zu Landesparteitagen und zu Aufstellungsversammlungen auf Landesebene bleiben hiervon unberührt; im Zweifel sind bestehende Regelungen in den Landessatzungen zu Mitgliederversammlungen auf Landesebene sinngemäß auch auf Delegierten- und Vertreterversammlungen auf Landesebene anzuwenden.

(3) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand als Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet je 20 Mitglieder einen Delegierten, mindestens aber einen Delegierten. Maßgeblich für die Bestimmung der Mitgliederzahl ist der Beginn des 1. Januars oder des 1. Julis, welcher der Einberufung des Landesparteitags vorgeht. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten als Delegiertenliste in beliebiger Länge erfolgt in Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für eine Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten ist einheitlich; bei einer Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten verkürzt sich die individuelle Amtszeit später hinzugewählter Delegierter oder Ersatzdelegierter entsprechend so, dass die Amtszeit aller im Amt befindlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zum gleichen Zeitpunkt endet.

Wenn ein Kreisverband über keine amtierenden Delegierten verfügt, kann der Kreisvorstand mit einer verkürzten Frist von vier Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen, um ausschließlich Delegierte für den Landesparteitag zu wählen.

(4) Die Regelungen des Absatzes 3 finden auf Aufstellungsversammlungen auf Landesebene mit der Maßgabe, dass eine besondere Vertreterversammlung durchzuführen ist, sinngemäße Anwendung. Die Wahlberechtigung zur Wahl der besonderen Vertreter ergibt sich aus dem entsprechenden Wahlgesetz.

Begründung:

Riesige Mitgliederparteitage auf Landesebene mit weit über 1.000 Teilnehmern sind eine finanzielle, organisatorische und vor allem auch rechtliche Herausforderung. Insbesondere bei Aufstellungsversammlungen auf Landesebene können rechtliche Fehler dazu führen, dass ein ganzer Landesverband nicht mit einer Landesliste zur Wahl antreten kann. Darüber hinaus sind Mitgliederparteitage in großen Flächenländern nicht zwangsläufig demokratischer als Delegiertenparteitage, weil durch die Wahl des Versammlungsortes weiter weg wohnende Mitglieder faktisch benachteiligt werden können.

Der Bundesvorstand hat den Landesverbände daher bereits mehrfach empfohlen, funktionsfähige Delegiertensysteme in ihre Landessatzungen zu schreiben. Leider sind dem einige wenige große Landesverbände immer noch nicht nachgekommen. Die vorgeschlagene Regelung nimmt diese Pflicht in die Bundessatzung ab einer Mitgliederzahl von 5.000 Mitgliedern im Landesverband auf und schreibt zugleich eine Musterregelung fest, die bis zum Erlass einer landesverbandseigenen Regelung unmittelbare Anwendung findet. So ist sichergestellt, dass alle großen Landesverbände demokratisch und rechtssicher beispielsweise in das Aufstellungsverfahren für die Bundestagswahl starten können.

Anmerkung: Der Landesverband Nordrhein-Westfalen ist der einzige Landesverband, der über mindestens 5.000 Mitglieder verfügt und zugleich ein funktionierendes Delegiertensystem auf Landesebene praktiziert. Dieses wird durch die hier vorgeschlagene Regelung deshalb auch nicht angetastet (vgl. Absatz 2).

13 weitere Landesverbände erreichen nicht die Mitgliederzahl von 5.000 oder haben bereits funktionierende Delegiertensysteme auf Landesebene. Auch auf sie würde die hier vorgeschlagene Musterregelung daher gegenwärtig keine Anwendung finden.

In Betracht kommt gegenwärtig nur eine Anwendung der Musterregelung im Hinblick auf die Landesverbände Bayern und Baden-Württemberg.

BS-4 Antrag zur Satzung Landeslisten für die Europawahl

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Die Kandidatenaufstellung für die nächste Europawahl in die Hände der Landesverbände legen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die Bundessatzung wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 10 – Organe der Bundespartei
Organe der Bundespartei sind
(a) der Bundesparteitag,
(b) der Konvent und
(c) der Bundesvorstand.“*

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 16 – Europawahl
(1) Die Partei tritt für die Wahl zum Europäischen „Parlament“ ausschließlich mit Landeslisten an. Die Landeslisten für die Europawahl werden in den Landesverbänden durch Aufstellungsversammlungen auf Landesebene gewählt. Unbeschadet dessen obliegt dem Bundesverband die federführende Durchführung des Europawahlkampfes.
(2) Dem Bundesparteitag obliegt die Beschlussfassung über das Europawahlprogramm.
(3) Der Bundesparteitag kann durch Wahl ein Parteimitglied zum Spitzenkandidaten für die Europawahl bestimmen. Die Spitzenkandidatur ist im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften wie ein beliebiges Vorstandsamt der Partei zu behandeln. Vorschlagsberechtigt sind fünf stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer. Der Bundesvorstand ist befugt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Fall des Ausscheidens des Spitzenkandidaten aus seiner Position ein anderes Parteimitglied zum Spitzenkandidaten zu bestellen, falls der Spitzenkandidat in den letzten drei Monaten vor dem Wahltag ausscheidet und in diesem Zeitraum kein Bundesparteitag stattfindet, der eine Nachbesetzung vornehmen könnte.“*

Begründung:

Grundstein für einen erfolgreichen Europawahlkampf ist die Kandidatenauswahl. Die Europawahlversammlung hat sich als Instrument für eine gute Kandidatenauswahl leider jedoch nicht bewährt. So wählte die Europawahlversammlung für die Europawahl 2019 eine Liste mit 30 Kandidaten. Von diesen sind zahlreiche gewählte Kandidaten abtrünnig geworden und haben die Partei verlassen. Beispiele sind Jörg Meuthen (Listenplatz 1), Lars Patrick Berg (Listenplatz 4), Nicolaus Fest (Listenplatz 6), Sylvia Limmer (Listenplatz 9), Martin Schiller (Listenplatz 16) u.v.m.

Auch der Europawahlkampf 2024 war hinsichtlich der Kandidatenauswahl kein Ruhmesblatt. Am Ende des Wahlkampfes musste der Kandidat auf Listenplatz 3, Herr Aust, als faktischer Spitzenkandidat auftreten.

Es zeigt sich einmal mehr, dass Personalentscheidungen von zentraler Bedeutung für einen erfolgreichen Wahlkampf und eine erfolgreiche Arbeit im Europäischen Parlament sind und dass diese daher besonders sorgfältig getroffen werden müssen. Eine Versammlung auf Bundesebene wie die Europawahlversammlung ist hier allein schon deswegen im Nachteil, weil nicht von jedem Delegierten erwartet werden kann, dass er fünfzehn andere Landesverbände genauso gut kennt wie seinen eigenen, inklusive aller in diesen Landesverbänden handelnden Personen und Charaktere. Anders als auf Ebene des Bundesverbandes ist auf Ebene der Landesverbände ein viel stärkeres Wissen über die dort auftretenden Persönlichkeiten und Charaktere gegeben.

Das Europawahlrecht gestattet insofern, dass statt einer Bundesliste in jedem Landesverband Landeslisten aufgestellt werden. Von dieser Möglichkeit sollte die Partei ab der nächsten Europawahl unbedingt Gebrauch machen. Dadurch werden im Bundesverband auch die hohen Kosten für eine Europawahlversammlung eingespart. Zugleich werden rechtliche Risiken minimiert und gestreut: Ein fataler rechtlicher Fehler auf der Europawahlversammlung birgt nämlich immer das Risiko, dass die Bundesliste insgesamt nicht zur Wahl zugelassen wird und die AfD im gesamten Bundesgebiet nicht wählbar ist. Der Fehler eines einzelnen Landesverbandes würde hingegen die AfD nur im Gebiet dieses einzelnen Landesverbandes am Wahlantritt scheitern lassen.

Zusätzlich bedarf es einer Regelung für die Spitzenkandidatur, die krisenfest ist und dem Bundesvorstand beim kurzfristigen Ausfall eines Spitzenkandidaten politische Handlungsräume lässt.



BS-5 Antrag zur Satzung

Teilnahmemöglichkeit von Vorsitzenden der BFA-, Satzungsausschuss und Schatzmeisterkonferenz an Bundesparteitag

Antragsteller: *Konvent*

Der Bundesparteitag möge beschließen, die Bundessatzung wie folgt zu ändern:

In § 11 Absatz 3 Satz 1 zwischen "Mitgliedern des Bundesvorstands" und ", die nicht gewählte Delegierte sind" wird eingefügt:

"und Mitgliedern des Konvents (keine Konvent-Ersatzdelegierten), sowie Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, dem Vorsitzenden des Satzungsausschusses und dem Vorsitzenden der Schatzmeisterkonferenz"

Dem § 11 Absatz 3 wird ein Satz 8 angefügt:

"Mitglieder des Konvents, die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, des Satzungsausschusses und der Schatzmeisterkonferenz, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht."

Begründung:

Die AfD ist unseres Wissens die einzige Partei in Deutschland die einen Konvent in der Satzung hat.

Wir haben dieses wichtige Gremium in die Satzung aufgenommen, weil wir anders als die Altparteien sein wollen. Nur haben wir dabei versäumt, das auch dementsprechend dadurch zu würdigen, dass die Konvents-Delegierten sowie die BFA-Vorsitzenden, die Vorsitzenden der Satzungs- und Schatzmeisterkonferenz, die keine Bundesdelegierten sind, mit ihrem Wissen und Sachverstand aus ihren Tagungen gesichert an einem Bundesparteitag teilnehmen können.

Wegen der speziellen Wahlregelungen für die Bundesdelegierten in den sehr großen Landesverbänden Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen bei denen die Bundesdelegierten in den zahlreichen Kreisverbänden gewählt werden, können in vielen Kreisen nur 1 oder 2 Bundesparteitagsdelegierte entsandt werden. Üblicherweise wird dann der Vorsitzende oder ein Bundestagsabgeordneter gewählt. So kann es bei Konvents-Delegierten vorkommen, dass sie nicht als Bundesparteitagsdelegierte gewählt werden, obwohl sie das Vertrauen des gesamten Landesparteitages als Vertreter im Konvent erhalten haben.

Entsprechend wäre es auch angebracht, die 13 Bundesfachausschüsse, deren ca.400 Mitglieder aus 16 Landesverbänden in unzähligen Sitzungen die Ausrichtung und das Programm der Partei ehrenamtlich erarbeiten, entsprechend zu berücksichtigen. Zumindest die BFA-, Satzungs- und Schatzmeisterkonferenzvorsitzenden, sollten kraft Satzung an Bundesparteitag teilnehmen können.

BS-6 Antrag zur Satzung Erhöhung auf 900 Delegierte für Bundesparteitage

Antragsteller: Kreisvorstand München-Land

§ 11 Abs.3 S.1 der Bundessatzung wird wie folgt geändert:

„Der Bundesparteitag besteht aus 900 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.“

Begründung:

Die Erhöhung der Anzahl der Bundesdelegierten ist angesichts des starken Mitgliederwachstums der letzten Jahre dringend geboten. Dieser Antrag wurde bereits im Jahr 2022 eingebracht, damals jedoch leider nicht befasst. Seitdem hat sich jedoch die Mitgliederzahl von ungefähr 30.000 auf fast 45.000 um ca. 50% erhöht. Eine proportionale Anpassung des Bundesparteitags ergibt eine Delegiertenzahl von 900.

Während ein Bundesdelegierter 2022 durchschnittlich etwa 50 Mitglieder repräsentierte, vertritt nun ein Delegierter ca. 75 Mitglieder.

Die AfD als basisdemokratische Bürgerpartei sollte den Anspruch haben, ihre Mitglieder möglichst direkt an den wichtigsten Entscheidungen und Personalwahlen zu beteiligen.

Mit der Anpassung der Größe des Parteitags würde wie 2022 auf 50 Mitglieder wieder ein Delegierter kommen, sodass die Chancen zur direkten Mitwirkung an den wichtigsten Entscheidungen auf Bundesebene verbessert und durch eine bessere Repräsentation die Legitimation unseres höchsten Parteigremiums gesteigert werden würde.

Der finanzielle Mehraufwand für etwas größere Hallen wäre durch diesen Demokratie-Zugewinn gerechtfertigt, zumal im Gegensatz zu Mitgliederversammlungen auch gute Planbarkeit gegeben ist.

Zudem wird auf die Problematik verwiesen, dass die Möglichkeiten eines „einfachen“ Parteimitglieds, als Delegierter gewählt zu werden, momentan dadurch geschmälert werden, dass durch die geringe Delegiertenzahl in kleineren Landesverbänden die entsprechende Wahl oft gesammelt auf Landesparteitagen stattfindet, wo überregional relativ unbekanntere Personen im Nachteil sind.

In den Landesverbänden, in denen die Wahl hingegen auf Kreisebene stattfindet (z.B. Bayern), ergibt der Delegiertenschlüssel für manche kleinen Kreisverbände keinen einzigen Platz, sodass die dortigen Mitglieder von bundesweiten Entscheidungen ausgeschlossen sind. Viele Kreisverbänden mittlerer Größe bekommen nur einen Posten, der meist vom Kreisvorsitzenden bekleidet wird, sodass überwiegend Spitzenfunktionäre und Abgeordnete auf dem Bundesparteitag vertreten sind.

Es wäre daher angebracht, den Bundesparteitag maßvoll um 50% auf 900 Mitglieder zu vergrößern. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Basisdemokratie und würde der hoffentlich auch zukünftig positiven Mitgliederentwicklung Rechnung tragen.



BS-7 Antrag zur Satzung **Erhöhung auf 1.000 Delegierte zu Bundesparteitag**

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Satzungsänderungsantrag
zum Bundesparteitag der Alternative für Deutschland (AfD) am 29.06.24
bzw. 30.06.2024 in Essen oder wenn der Parteitagstermin verschoben wird
zum nächsten regulärem Bundesparteitag.

Die untenstehenden ordentlichen mindestens 5 Delegierten beantragen
dass die o.g. Versammlung auf dem Bundesparteitag folgende Satzungsänderung
in § 11, (3) Ziffer 1 der Bundessatzung beschließt wie folgt:

Originale Fassung:

§11 der Bundessatzung
(3.) 1Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.

Neue Fassung:

§11 der Bundessatzung
(3) 1Der Bundesparteitag besteht aus 1.000 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind.

Begründung:

Die Alternative für Deutschland hat einem enormen Mitgliederzuwachs von ca. 30.000 Mitglieder auf über 50.000 Mitglieder der letzten beiden Jahre. Es wird immer wieder betont dass wir Basisdemokratie ausleben. Bei gleichbleibender Delegiertenzahl von bisher 600 bildet aber die Basis nicht mehr das breite Spektrum der vielen 50.000 Mitglieder ab! Gleichwohl erhöht sich durch Mitgliedsbeiträge die Parteikasse, so daß eine zukünftige Durchführung, voraussichtlich ab 2025, von Delegiertenparteitagen mit einer Summe von max. 1.000 Delegierten oder benötigten Sitzplatzkapazitäten kein Problem darstellt. Auch gilt es die Mitglieder, sofern diese zu Delegierten gewählt werden an die aktive Parteiarbeit heranzuführen. Nur so ist eine erfolgreiche Basisdemokratie und ein weiteres Wachstum der Partei gewährleistet!

BS-8 Antrag zur Satzung *Wahl eines Generalsekretärs bei nur einem Bundessprecher*

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte; Landesvorstand Sachsen-Anhalt; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Generalsekretär

Der Bundesparteitag möge beschließen, die Satzung mit Wirkung zum 1.1.2025 wie folgt zu ändern:

In § 11 der Bundessatzung wird unter dem Bereich „Aufgaben“ an den bestehenden Text folgender neuer Absatz angefügt:

Der Bundesparteitag wählt auf Vorschlag des Bundessprechers den Generalsekretär. Sofern es zwei Bundessprecher gibt, ist die Wahl eines Generalsekretärs nicht möglich.

Der § 13 der Bundessatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Bundesvorstand besteht aus

- (a) einem oder zwei Bundessprechern,*
- (b) dem Generalsekretär,*
- (c) drei stellvertretenden Bundessprechern,*
- (d) dem Bundesschatzmeister,*
- (e) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,*
- (f) dem Schriftführer und*
- (g) sechs weiteren Mitgliedern.*

Weiterhin wird zwischen § 14 und § 15 der Bundessatzung ein neuer Paragraph wie folgt eingefügt:

§ Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär führt die politischen Geschäfte der Partei im Einvernehmen mit dem Bundessprecher auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei.

(2) Der Generalsekretär koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Bundesgeschäftsstelle und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl und der Europawahl zuständig. Zur Vorbereitung und Durchführung von Bundestags- und Europawahlkämpfen sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

(3) Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand den Bundesgeschäftsführer, den Pressesprecher der Bundespartei und



den Koordinator für internationale Zusammenarbeit.

(4) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände zu informieren. Er hat an allen Sitzungen nachgeordneter Gremien Teilnahme- und Rederecht.

Weiterhin wird in § 14 der Bundessatzung an den bestehenden Text folgender neuer Absatz angefügt:

Der Bundesvorstand ist berechtigt, auf Antrag des Bundessprechers den Generalsekretär mit einer 2/3-Mehrheit aus seinem Amt zu entlassen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

BS-9 Antrag zur Satzung *Entscheidungskompetenz Bundesvorstand zu europäischer Partei und Stiftung*

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; Landesvorstand Sachsen-Anhalt; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Entscheidungsbefugnis europäische Partei und Stiftung

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In § 14 der Bundessatzung wird an den bestehenden Text folgender neuer Absatz angefügt:

Der Bundesvorstand entscheidet über den Beitritt, den Austritt und über die Gründung einer europäischen Partei und Stiftung.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



BS-10 Antrag zur Satzung *Klarstellung Beschäftigungsverhältnisse und Vorstandsämter*

Antragsteller: *AfD Bezirksvorstand Berlin-Pankow*

Der Bundesparteitag wolle beschließen:

Der Wortlaut im § 21 Abs. 1 wird wie folgt präzisiert.

Alt: *§21 (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.*

Neu: *§21 (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 (1)-(5) sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.*

Begründung:

Seit Jahren sorgt die bestehende missverständliche Formulierung der Bundessatzung für Rechtsstreit in den dem Bundesverband nachgeordneten Parteigliederungen. In einem aktuell erneut vor dem Bundesschiedsgericht anhängigen Fall wird abermals versucht feststellen zu lassen, dass eine Beschäftigung bei der Partei, einem Abgeordneten oder einer Fraktion und die gleichzeitige, ehrenamtliche Tätigkeit in einem Kreisvorstand unvereinbar mit der Bundessatzung sei. Und dass daraus folgend genannter Personenkreis generell keine Vorstandspositionen bekleiden dürfe.

Obwohl das Bundesschiedsgericht in seiner ausführlich begründeten Entscheidung vom 15.09.2017 (37/17) bereits rechtskräftig entschieden hat, dass § 21 Abs. 1 Bundessatzung in Verbindung mit § 19 Abs. 6 Bundessatzung nur Vorstandsmitglieder auf Bundesebene binde, wurde 2022 erneut Klage vor einem Landesschiedsgericht erhoben. Diese wurde zwar mit Verweis auf die seit bald sieben Jahren bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung abgewiesen. Eine erneute Überprüfung vor dem Bundesschiedsgericht steht derzeit allerdings noch aus.

Ohnehin ist die seit vielen Jahren in der AfD gelebte Praxis eindeutig. Eine andere Auslegung der Bundessatzung als die bisherige, hätte auch eine absurde und unverhältnismäßige Beschneidung der Mitwirkungsrechte von unzähligen Parteimitgliedern in allen Parteigliederungen jenseits der Bundesebene zur Folge. In jedem Landesverband wäre von den Auswirkungen unmittelbar eine mittlere zweistellige Anzahl an Funktionären betroffen.

Es ergibt denklösig auch keinen Sinn, dass ein Beschäftigungsverhältnis von Schiedsrichtern z.B. bei Fraktionen oder Abgeordneten nunmehr zulässig sein soll, selbiges aber Vorstandsmitgliedern auf Kreisebene verboten wäre. Mithin dadurch also das zusätzliche unentgeltliche und ehrenamtliche Engagement in einem Kreisvorstand faktisch unterbunden wäre.

Solch abwegigen Gedankenspielen würde mit der vorgeschlagenen Präzisierung des Verweises in §21 Abs. 1 jeder Raum entzogen und ein für alle Mal klargestellt, dass sich die gewählte Formulierung in § 19 ausschließlich auf die Mitgliedschaft im Bundesvorstand bezieht.

Vgl. dazu: § 19 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen

Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen und ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen und ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen und genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen. Wider das Berufspolitikertum

(5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1. Unabhängigkeit der Vorstände

(6) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung, (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament, (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands. Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Schiedsgerichtsordnung

SGO-4 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Ersatzanspruch für Arbeit an Schiedsgerichten erweitern

Antragsteller: *Kreisvorstand München-Land, Kreisvorstand Bad-Tölz/Wolfratshausen*

Zur Ermittlung des Ersatzanspruchs, der nach der Schiedsgerichtsordnung den Bundes- und Landesschiedsrichtern gegen die Bundespartei bzw. Landesverbände zusteht, sollen zukünftig auch der Arbeitsaufwand bzw. die Fallzahlen des jeweiligen Gerichts eine Berücksichtigung finden. Es können zusätzlich auch Bonusregelungen vereinbart werden.

Begründung:

Wie ordentliche Gerichte von der staatlichen Exekutive, so unterscheiden sich auch die Schiedsgerichte von anderen Organen und Arbeitseinheiten der Partei in der zeitlichen Organisation. Die Schiedsrichter haben keinen Einfluss auf ihre Arbeitsbelastung und können deren Grenzen auch nicht selbst bestimmen. Sie müssen grundsätzlich alle Anträge in vorgegebenen Fristen prüfen und bearbeiten, die von antragsberechtigten Parteimitgliedern oder Parteivorständen eingereicht werden. Unsere Partei ist bekanntlich eine „klagefreudige“ Rechtsstaatspartei.

Viele Mitglieder, darunter auch Kandidaten für das Amt des Schiedsrichters, sind sich nicht der hohen zeitlichen Belastung sowie des juristischen Prüfungs- und Erörterungsaufwandes des Amtes bewusst. Letzterer wird dadurch verstärkt, dass Prozessparteien sich zunehmend von Rechtsanwälten vertreten lassen!

Eine Kammer besteht aus 3 Schiedsrichtern und muss im Durchschnitt (in den größeren Landesverbänden) ungefähr 40 bis 50 Fälle pro Jahr bearbeiten. Angesichts eines Arbeitsaufwandes, der pro Fall ohne weiteres 30 bis 40 Arbeitsstunden (vom Klageantrag, über die mündliche Verhandlung bis zum Urteil) in Anspruch nehmen kann, werden von jedem einzelnen Richter ein enormer persönlicher Einsatz und u.a. finanzieller Verzicht verlangt. Realistisch betrachtet, muss ein Schiedsrichter bis zu 2 volle Arbeitstage in jeder Woche aufbringen, um nicht in Verzug zu geraten! Für die eigentliche Parteiarbeit, nämlich Politik zu machen und für unsere Überzeugungen zu werben, bleibt fast keine Zeit. Angesichts der weiter wachsenden Mitgliedschaft in der Partei wird die Fallzahl vermutlich noch steigen.

Viele Schiedsrichter können sich die hohe zeitliche Belastung auch finanziell nicht auf Dauer leisten. Zu den weiteren Folgen zählen u.a. Streit mit den Parteien sowie unter den Richtern, vorzeitige Rücktritte und ein Stau bei der Fallbearbeitung. Nichts hiervon trägt zum Ansehen der Schiedsgerichte bei!

Die sichtbarste Konsequenz: Es bewerben sich zunehmend weniger Parteimitglieder für das Schiedsgericht!

Ein Aufwendungsersatz, der die Fallzahlen und Arbeitsstunden zumindest berücksichtigt, würde für einen gewissen finanziellen Ausgleich sorgen. Dieser wäre auch Ausdruck der Anerkennung für ein ausgesprochen konfliktreiches Amt, „mit dem man sich selten Freunde macht“. Dabei ist jedem Schiedsrichter bewusst, dass das Ehrenamt keinen vollen Lohnersatz zulässt.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass in vielen Landesschiedsgerichten nur die Reisekosten erstattet werden. Die Bundesschiedsrichter erhalten monatlich eine Pauschale von 150 Euro..

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Finanz- und Beitragsordnung

FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung Angleichung der FBO an die Bundessatzung

Antragsteller: Landesvorstand Nordrhein-Westfalen

Antrag zur Änderung der Finanzordnung aus alt § 8 – Mitgliedsbeiträge

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres und ist am 31. März eines jeden Jahres fällig. Ab einem Jahresbeitrag von 120 Euro bzw. einem anteiligen Monatsbetrag von 10 Euro kann monatlich jeweils zum 1. des Monats oder quartalsweise jeweils zum 01. Januar, zum 01. April, zum 01. Juli und zum 01. Oktober gezahlt werden. Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich. Der zuständige Landesschatzmeister kann der Beitragsreduzierung widersprechen und die zur Beurteilung erforderlichen Informationen anfordern.

wird neu:

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres und ist am 31. März eines jeden Jahres fällig. Ab einem Jahresbeitrag von 120 Euro bzw. einem anteiligen Monatsbetrag von 10 Euro kann monatlich jeweils zum 1. des Monats oder quartalsweise jeweils zum 01. Januar, zum 01. April, zum 01. Juli und zum 01. Oktober gezahlt werden. Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich.

Sollte die Landessatzung die Mitgliedsaufnahme gemäß §4 (1) der Bundessatzung abweichend regeln, können auch Vorsitzenden und Schatzmeister der für die Mitgliederaufnahme zuständigen Gliederung über eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages einvernehmlich entscheiden. Der zuständige Landesschatzmeister kann der Beitragsreduzierung widersprechen und die zur Beurteilung erforderlichen Informationen anfordern.

Begründung:

Angleichung der Finanzordnung an die Bundessatzung.



FBO-2 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung Klarstellung monatlicher Zahlungsweise Mandatsträgerbeiträge

Antragsteller: *Bundesvorstand*

1) Die Delegierten des 15. Bundesparteitages der AfD mögen auf Antrag des Bundesvorstandes sowie des Konvents der Alternative für Deutschland beschließen, § 8a Abs. (1) und Abs. (2) Finanz- und Beitragsordnung wie folgt zu ändern:

(1) Abgeordnete der AfD im **Europäischen „Parlament“** entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2 Absatz 2) **monatlich einen** Mandatsträgerbeitrag (§ 2 Absatz 3) in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Bundesverband der Partei.

(2) Abgeordnete der AfD im **Deutschen Bundestag** entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2 Absatz 2) **monatlich einen** Mandatsträgerbeitrag (§ 2 Absatz 3) in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Landesverband der Partei, in dem sie aufgestellt **worden sind**.

2) Der Bundesvorstand benennt Carsten Hütter als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

FBO-3 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Mehr Anpassungsmöglichkeiten der Landesverbände bei Mandats-trägerabgaben*

Antragsteller: *Landesvorstand Sachsen*

Der Bundesparteitag möge den vom Landesvorstand Sachsen eingebrachten Satzungsänderungsantrag zu § 8a (5) Satz 1 der Finanz- und Beitragsordnung wie folgt beschließen (Anpassungen in Rot):

Die Landesverbände können in ihren Satzungen den Beitrag nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 abweichend regeln.

[Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle - § 8a Absatz 3 Satz 3 lautet: *Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.*]

Begründung:

Der Landesvorstand Sachsen möchte eine einheitliche Behandlung aller Mandatsträger in Sachsen.

Der Landesverband hat auf seinem Parteitag am 25.05.2024 eine einheitliche, höhere Bemessungsgrundlage für alle Mandatsträger aus Sachsen in seiner Kassen- und Beitragsordnung beschlossen. Die Änderung des §8a (5) Satz 1 FBO würde eine weitere Abweichung der Landesverbände von der Bemessungsgrundlage des Bundesverbandes und höhere Einnahmen ermöglichen.

Der Landesvorstand Sachsen benennt Torsten Gahler als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.



Sonstige Anträge

SN-1 Sachantrag

Austritt aus der ID-Partei

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Austritt aus der ID-Partei

Der 15. Bundesparteitag der AfD möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, die Mitgliedschaft in der ID-Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Begründung:

Die AfD sollte erkennen, dass eigenständige Interessenvertretung innerhalb einer ID-Fraktion möglich ist. Eine übergeordnete Parteienstruktur ist etwas völlig anderes als die Mitgliedschaft in der ID-Fraktion und erlaubt der ID-Partei Zugriff auf die Programmatik der AfD. Das lehnen wir ab. Programmatische Forderung anderer Gruppierungen innerhalb der ID-Partei dürfen keine Rückwirkung auf die Programmatik der AfD haben. Insbesondere lehnen wir eine Einmischung im Bereich der AfD-Forderung nach Remigration ab.

Trotz Ausschluss aus der ID-Fraktion im EU-Parlament ist die AfD noch Mitglied der ID-Partei. Entsprechend ist die AfD z.B. gezwungen, sich öffentlich als Teil der ID-Partei darzustellen. Mit diesem Antrag soll dieser Zustand aktiv aufgelöst werden und die AfD die ID-Partei verlassen.

Dieser Beschluss befreit die AfD von noch bestehenden Verpflichtungen und öffnet uns für die Suche nach europapolitischen Partnern, denen ein besseres Europa der Vaterländer tatsächlich am Herzen liegt.

Der Parteitag in Magdeburg am 28. Juli 2023 beschloss den Beitritt zur europäischen ID-Partei. Der Ausschluss der AfD aus der ID-Fraktion im EU-Parlament Ende Mai stellt eine Ohrfeige für alle Bestrebungen zur Zusammenarbeit mit den politisch verwandten Parteien anderer EU-Länder dar.

Die AfD sollte erkennen und anerkennen, dass die politischen Interessen völlig verschieden sind. Meloni als Politikerin, aber auch Ungarn oder Polen insgesamt sind vom EU-Geld abhängig, Le Pen ordnet alles ihrer Präsidentschaftskandidatur unter.

Die Interessen Deutschlands können nicht sein, auf Dauer größter Nettozahler zu bleiben. Der Parteitag von Dresden im April 21 hat den DEXIT beschlossen. Der DEXIT ist nicht das Interesse Melonis, LePens, Orbans und aller anderen "Freunde", auch nicht Portugals oder Bulgariens.

SN-2 Sachantrag

Kein Parteiamt bei Spenden aus dem Ausland

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Geld aus dem Ausland macht Volksvertreter zu Vertretern anderer Interessen

Der 15. Bundesparteitag der AfD möge beschließen:

Mandatsträger, die nachweislich Spenden aus dem Ausland angenommen haben, können kein Parteiamt ausüben.

Begründung:

Die AfD ist dem Interesse Deutschlands verpflichtet. Eine Spende aus dem Ausland kann nur das Ziel verfolgen, deutsche Politik zugunsten des Auslands zu beeinflussen oder dem Ausland dienliche Personen in Führungsämter zu bringen. Ihre Annahme ist folglich unvereinbar mit Ziel und Auftrag der AfD. Die Ausübung eines Parteiambtes durch solche Personen verbietet sich.

Eine Spende aus dem Ausland macht den Mandatsträger abhängig und stellt eine Beeinflussung der politischen Willensbildung des Mandatsträgers und, falls er ein Parteiamt ausübt, der politischen Willensbildung der Partei dar. Außerdem verschaffen ihm die Mittel einen Konkurrenzvorsprung im innerparteilichen Wettbewerb.



SN-3 Sachantrag

Resolution „Europa neu denken“ - Praktische Umsetzung des Gestaltungsanspruchs der AfD in einer großen Fraktionsgemeinschaft im EU-Parlament

Antragsteller: Kreisvorstand Bochum

Die AfD-Delegation im EU-Parlament war 2014 die erste demokratisch gewählte parlamentarische Vertretung in der jungen Geschichte der AfD. Nur ein Jahr nach ihrer Gründung gelang der AfD erstmals der Einzug in das EU-Parlament.

2019 war die AfD Gründungsmitglied der Fraktion „Identität & Demokratie“ (ID) im EU-Parlament. 2023 trat die AfD nach Beschluss des Bundesparteitags auch der ID Partei bei. Daher ist es der Anspruch der AfD, auch in der 10. Wahlperiode (2024-2029) Mitglied in einer großen Fraktion im EU-Parlament zu sein, die sich für ein Europa der Vaterländer einsetzt.

Die AfD steht seit ihrer Gründung für ein Europa der Vaterländer, für eine europäische Gemeinschaft souveräner, demokratischer Staaten, die zum Wohle ihrer Bürger bei all jenen Aufgaben zusammenwirken, die gemeinsam besser bewältigt werden können, ansonsten aber streng das Subsidiaritätsprinzip achtet.

Den Weg der „ever closer Union“, die schrittweise Errichtung eines Europäischen Bundesstaates lehnt die AfD strikt ab und setzt ihr die Idee eines „Bundes europäischer Nationen“ dagegen, einer Wirtschafts- und Interessengemeinschaft souveräner Staaten.

Die AfD bekennt sich zur sozialen Marktwirtschaft, zum gemeinsamen Markt, der Zollunion und einer gemeinsamen Handelspolitik. Die Wirtschaftsgemeinschaft gewährleistet den ungehinderten wechselseitigen Marktzugang. Eine „Transformation“ der Wirtschaft und Gesellschaft durch dirigistische Großprogramme der EU wie „Green Deal“ oder „Agenda 2030“ lehnt die AfD ab und arbeitet auf deren Beendigung hin.

Die AfD fordert ein Ende der Masseneinwanderung zum Schutz der europäischen Nationen und Kulturen. Der Schutz der europäischen Außengrenzen ist eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe. Er umfasst die Errichtung physischer Barrieren, eine technische Überwachung und den Einsatz von Grenzschutzkräften. Außerdem bedarf es einer wirksamen Unterbindung der Einwanderung in die Sozialsysteme.

Die AfD bietet allen gleichgesinnten Parteien in den Mitgliedsstaaten, insbesondere unseren bisherigen Partnerparteien, an, in der 10. Wahlperiode des EU-Parlaments eine gemeinsam große Fraktionsgemeinschaft zu bilden, um diese Ziele umzusetzen. Nur als ebenbürtiger Bestandteil einer großen gemeinsamen Fraktionsgemeinschaft können wir den Wählerauftrag zur Reform der EU umsetzen und unserer Verantwortung für die Deutschland und Europa gerecht werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

SN-4 Sachantrag Resolution zur Außenpolitik

Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

"Europa steht aktuell vor der realen Gefahr eines großen Krieges, der dramatische Folgen für die gesamte Welt hätte. Gerade jetzt braucht es daher eine besonnene, deeskalierende Außenpolitik, die langfristige Stabilität und Sicherheit schafft. Die AfD-Bundestagsfraktion hat bereits 2023 konkrete Vorschläge für ein Ende der Kämpfe und einen Abzug der russischen Truppen vorgelegt. Den russischen Angriff auf die Ukraine verurteilen wir klar. Zur Wahrheit gehört auch, dass die Außenpolitik verschiedener westlicher Staaten der vergangenen Jahre die Eskalation in der Ukraine begünstigt hat. Dies kann den Angriff nicht rechtfertigen, zeigt aber, dass für dauerhaften Frieden in Europa auch Deutschland und andere westliche Staaten zu Selbstkritik aufgerufen sind.

Wir fordern ein Ende der Waffenlieferungen in die Ukraine. Seit über zwei Jahren zeigt sich deutlich, dass diese den Kriegsverlauf nicht entscheidend beeinflussen, sondern bloß das Maß an Tod und Zerstörung erhöhen. Eine stabile und zukunftsfähige europäische Sicherheitsarchitektur ist realistisch, ohne Einbeziehung Russlands, nicht zu erreichen.

Eine starke deutsche Wirtschaft und Sicherheit in Europa liegen im deutschen Interesse. Anders als die alten Parteien, glauben wir daher, dass die klare Verurteilung des Angriffes auf die Ukraine nicht dazu führen darf, mit Russland nicht mehr zu kommunizieren oder Sanktionen zu verhängen, die den Krieg nicht beenden, die deutsche Wirtschaft aber nachhaltig schädigen.

Ein wichtiges außenpolitisches Ziel der AfD ist die Schaffung eines strategisch autonomen Europas der Vaterländer, das die Souveränität Deutschlands und Europas gegenüber Großmächten stärkt. Dies gilt selbstverständlich auch gegenüber Russland. Besonnene Außenpolitik darf sich weder das eskalatorische und irrationale Vorgehen der alten Parteien zu eigen machen noch kritiklos russische Positionen und Narrative übernehmen. Wir stehen für eine interessengeleitete Außenpolitik des Ausgleichs, die auf die Stärkung der deutschen Souveränität, Sicherheit und des Wohlstands ausgerichtet ist.

China ist Deutschlands wichtigster Handelspartner. Diese Partnerschaft wollen wir stärken. Eine Beteiligung an der US-amerikanischen Anti-China-Politik lehnen wir ab: Die Machtprojektion in den Indopazifik ist nicht in deutschem Interesse. China ist für uns nicht Rivale, sondern Partner. Als Sicherheitspartei weiß die AfD jedoch, dass man auch im Umgang mit Partnern nicht naiv sein darf. Der Umgang mit China birgt Chancen und Risiken. So muss beispielsweise der Aufkauf deutscher Schlüsselindustrien verhindert werden. Es gilt, gemeinsame Chancen zu nutzen, aber gleichzeitig die deutsche Sicherheit, Innovationen und Souveränität zu schützen.

Wesentlich stärker als von Russland oder China, wird die deutsche Außenpolitik von den USA bestimmt. Deutschland muss sich stärker von der US-Außenpolitik emanzipieren. Die richtige Grundlage dafür bilden nicht ideologische, antiamerikanische Ressentiments, sondern die nüchterne Feststellung, dass es sich bei den USA um eine Großmacht



handelt, die zwar unser Partner ist, die ihre Interessen aber im Zweifel auch gegen den Willen Deutschlands durchzusetzen bereit ist. Wir wollen ein starkes Deutschland in einem strategisch autonomen Europa, das mit seinen Partnern auf Augenhöhe die eigenen Interessen durchsetzt und sich keine fremden Interessen aufzwingen lässt."

Begründung:

Im Zuge der Europawahlen und der sicherheitspolitischen Weltlage, steht Außen- und Sicherheitspolitik stark im Fokus. Die alten Parteien folgen in ihrer Außen- und Sicherheitspolitik einem eskalativen Kurs, der sich auf eine vorgeblich "wertgeleitete Politik" beruft und auf weltweite Machtprojektion setzt. Sie versuchen dabei den Eindruck zu erwecken, als müsse man sich zwischen zwei Haltungen entscheiden: Entweder diese Extremposition mitzutragen oder sämtliche Positionen und Narrative Russlands und Chinas zu übernehmen. Diese Resolution soll unser außen- und sicherheitspolitisches Profil schärfen und dieses Narrativ widerlegen. Sie soll darlegen, dass eine pragmatische, interessenorientierte Politik, die auf deutsche und europäische Souveränität gegenüber allen Großmächten ausgerichtet ist, der beste Weg ist.